



Krankenkasse bzw. Kostenträger Ehefrau		
Name, Vorname des Versicherten		geb.am
Kassen-Nr.	Versicherten-Nr.	Status
Betriebsstätten-Nr.	Arzt-Nr.	Datum

## Anlage 7 – Antrag/Genehmigung (1-3)

Krankenkasse bzw. Kostenträger Ehemann		
Name, Vorname des Versicherten		geb.am
Kassen-Nr.	Versicherten-Nr.	Status
Betriebsstätten-Nr.	Arzt-Nr.	Datum

### **Antrag auf Kostenübernahme im Rahmen der künstlichen Befruchtung zum Programm „BKK Kinderwunsch“ nach § 140a SGB V für die Behandlungsversuche 1 bis 3 sowie für einen Kryozyklus (einmalig), einer Blastozystenkultur (einmalig) und ggf. einem Verfahrenswechsel von IVF zu ICSI innerhalb des laufenden Zyklus\*, sofern medizinisch notwendig**

- Das Ehepaar hat mit beiden Unterschriften seine Teilnahme an dem Programm „BKK Kinderwunsch“ für die Besondere Versorgung von Paaren mit Kinderwunsch erklärt und die Bedingungen zur Durchführung der Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung sowie die vertraglichen Rechte und Pflichten des Kinderwunschkopfes anerkannt.
- Die Patientin hat das 25., aber noch nicht das 42. Lebensjahr und der Ehemann noch nicht das 50. Lebensjahr vollendet. \*\*\*\*
- Es besteht die Indikation zur Durchführung einer extrakorporalen Befruchtung sowie der Leistungsanspruch gemäß § 27a SGB V. Der (Folge-)Behandlungsplan der Richtlinie über die Durchführung von Maßnahmen der künstlichen Befruchtung wurde erstellt.\*

Anzahl und Art der bereits durchgeführten Behandlungen gemäß Nr. 10.1 – 10.5 der Richtlinie über die Durchführung von Maßnahmen der künstlichen Befruchtung:

Anzahl: \_\_\_\_\_ IVF  ICSI

#### Nur für Patientinnen von Vollendung des 40. bis zur Vollendung des 42. Lebensjahres:

Die individuellen Erfolgsaussichten der Frau auf den Eintritt einer Schwangerschaft liegen nach medizinischer Einschätzung über den Durchschnittswerten der Altersgruppe des aktuellen IVF-Registers

Ja  Nein

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift Zentrum

**Genehmigung der Krankenkasse zum Antrag auf künstliche Befruchtung:**

Anzahl beantragter Behandlungen: \_\_\_\_\_ IVF  ICSI

Anzahl von der BKK genehmigter Behandlungen\*\*\*: \_\_\_\_\_ IVF  ICSI

**Bei Frauen nach Vollendung des 40. Lebensjahres bis zur Vollendung des 42. Lebensjahres\*\*\*\*:**

Zuschuss der BKK zur IVF nach GOÄ:

analog 50% der EBM-Ziffern 08535, 08550 und 08558 (Stand 01.04.2020 481,89 €)\*\*

Zuschuss der BKK zur ICSI nach GOÄ:

analog 50% der EBM-Ziffern 08535, 08555 und 08558 (Stand 01.04.2020 678,89 €)\*\*

1. Die Genehmigung umfasst auch den medizinisch notwendigen Verfahrenswechsel von beantragter IVF-Behandlung zur ICSI-Behandlung innerhalb des gleichen Zyklus. Dies ist vom Zentrum mit Anlage 9 innerhalb einer Woche mitzuteilen.
2. Die Verrechnung der IVF bzw. ICSI nach erfolgreichem Embryotransfer (Transfer spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Zyklusbeginn) erfolgt durch die ReproMed Service GmbH analog der Bewertung der EBM-Ziffern 08535, 08550 bzw. 08555, 08558. Darüber hinaus sind die vorgenannten EBM-Ziffern nicht zusätzlich über die Kassenärztliche Vereinigung abrechnungsfähig (Frauen bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres).
3. Die Verordnung zur Behandlung erforderlicher Medikamente erfolgt über ein Kassenrezept mit der entsprechenden Kennzeichnung des § 27a SGB V. Davon tragen Versicherte und Betriebskrankenkasse jeweils 50 %.\*\*
4. Die Genehmigung ist nach Ausstellung für ein Jahr gültig. Maßgebend ist der Tag der Genehmigung durch die BKK.
5. Sofern eine klinische Schwangerschaft eingetreten ist, ohne dass es nachfolgend zu einer Geburt eines Kindes kam, wird dieser Versuch nicht auf die Höchstanzahl der Versuche angerechnet (G-BA-Richtlinie Nr. 8).

*\*Der G-BA-Behandlungsplan entfällt für Kinderwunschpaare, bei denen die Frau das 40. Lebensjahr bereits vollendet hat.*

*\*\*Für Kinderwunschpaare, bei denen die Frau das 40. Lebensjahr vollendet hat, handelt es sich um einen Zuschuss der BKK zur Behandlung. Die restlichen Kosten (z.B. Medikamente und ärztliche Nebenleistungen der künstlichen Befruchtung) sind als Privatleistung abzurechnen.*

*\*\*\*Die Genehmigungen gelten auch für die einmalige Bezuschussung eines Kryozyklus nach Transfer und/oder einer Blastozystenkultur nach Transfer sowie den Verfahrenswechsel von IVF zu ICSI nach Nr. 1, sofern diese medizinisch notwendig sind. Zu beachten ist jedoch, dass eine Blastozystenkultur nicht in Kombination mit einem Kryozyklus erfolgen kann. Darüber hinaus kann ein Kryozyklus nicht in Kombination mit einem „freeze-all“-Zyklus abgerechnet werden.*

*\*\*\*\*Die Altersgrenzen müssen für beide Partner in jedem Zyklusfall zum Zeitpunkt des 1. Zyklustages im Spontanzyklus, des 1. Stimulationstages bzw. des 1. Tages der Down-Regulierung erfüllt sein (G-BA-Richtlinie Nr. 9.1)*

**Ansprechpartner/in der Betriebskrankenkasse:**

Herr/Frau \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_